

Standesamt Mindelheim  
Lautenstr. 7  
87719 Mindelheim  
08261/9915-25 oder 9915-69  
standesamt@mindelheim.de

## **Hinweise bei einem Sterbefall**

Bei einem Sterbefall ist sofort ein Arzt zur Vornahme der Leichenschau zu verständigen, der eine Todesbescheinigung ausstellt. Sofern der Tod im Kreiskrankenhaus Mindelheim oder in einem Altenheim eintritt, kümmert sich die Verwaltung der jeweiligen Einrichtung um die Ausstellung der Todesbescheinigung.

Für die Versorgung des Verstorbenen muss ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden, das auf Wunsch auch die weiteren Formalitäten (z.B. Anzeige beim Standesamt, Rentenangelegenheiten, Krankenkasse etc.) abwickelt.

### Anzeige des Sterbefalles:

Der Tod eines Menschen muss dem Standesbeamten, in dessen Bezirk er verstorben ist, spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag zur Beurkundung angezeigt werden.

Zur Anzeige eines Sterbefalles in einer Wohnung ist in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
2. derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat
3. jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

### Vorzulegende Unterlagen:

- Todesbescheinigung des Arztes
- Bei mündlicher Anzeige des Sterbefalles der Personalausweis des Anzeigenden
- Die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über deren Auflösung
- Die Geburtsurkunde, wenn keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand

Die Vorlage dieser Urkunden ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Personenstandsregister beim Standesamt Mindelheim geführt werden.

### Kosten:

Die Gebühr für eine Sterbeurkunde beträgt 10 €. Für Sozialversicherungszwecke werden auch gebührenfreie Urkunden ausgestellt.